# Bebauungsplan Nr. 75

für die Flurstücke 374 – 379, 385/3, 386, 387/1, 395, 396, 397/5, 397/6, 398 – 400, 401/1, 401/3 – 401/7 und für ein Teilstück aus dem Flurstück 402 der Flur 58 zwischen der Baumstraße, Deichhorster Straße, Brauenkamper Straße und den angrenzenden Grundstücken der Oldenburger Straße in Delmenhorst.

Maßstab 1:1000

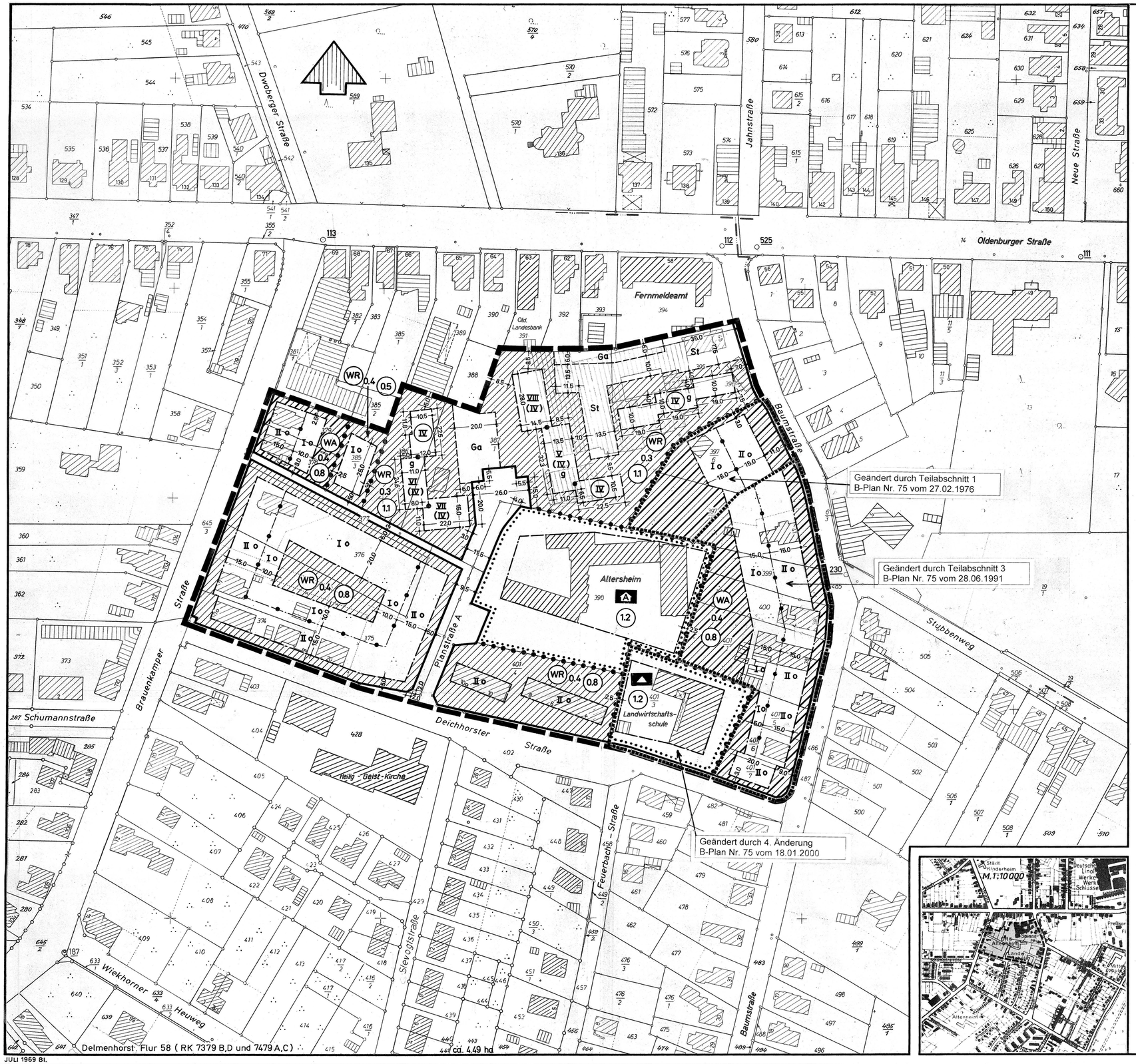





Legende :

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
Mit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 treten alle bis dahin rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 75 außer Kraft.

a) Art und Maß der baulichen Nutzung

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. Abgrenzung des Maßes der Nutzung.
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- I, II, V, VI, VII, VIII — Höchste Anzahl der Vollgeschosse
- (IV) — Mindestanzahl der Vollgeschosse
- IV — Zwingende Anzahl der Vollgeschosse
- 0.3, 0.4 — Grundflächenzahl
- 0.5 0.8 / 1.1 1.2 — Geschoßflächenzahl

b) Bauweise, Baugrenzen

- o — Offene Bauweise
- g — Geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Geschoßgrenze

c) Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- A — Altenheim
- Schule ( Landwirtschaftsschule)

d) Verkehrsflächen

- Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

e) Garagen-u. Stellplatzflächen

- Ga — Erdgeschossige Garagenanlagen
- St — Stellplätze

f) Sonderfestsetzungen

Nebenanlagen nach § 14 der Baunutzungsverordnung sowie Garagen dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze (Vorgärten) nicht errichtet werden.

In den allgemeinen Wohngebieten sind die nach § 4 Abs. 3 Ziff. 4, 5 und 6 der Baunutzungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen, die nicht gleichzeitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen. Sonstige innere Umbauten sind als Ausnahme zulässig.

---

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Delmenhorst am 22.5.1969 beschlossen.

Delmenhorst, den 18. Juli 1969 — Der Oberstadtdirektor: i.V.

Siegel

gez. Tamsen
Stadtbaurat

Die Planunterlage entspricht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: April 1969). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Delmenhorst, den 18. Juli 1969 — Kataster amt:

Siegel

gez. Eyting
Verm. O. Rat

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 2. Juni 1969

Stadtbauamt: — Stadtplanungsamt:

gez. Tamsen
Stadtbaurat

gez. Schäfer
Stadtbauoberamtmann

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit Begründung erfolgte in der Zeit vom 1. 8. 1969 bis 2. 9. 1969 (einschließlich).

Delmenhorst, den 3.9.1969 — Der Oberstadtdirektor:

Siegel

gez. Mehrtens

Der Bebauungsplan wurde am 21.10.1969 vom Rat der Stadt Delmenhorst aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 26.4.1968 in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – Bau NVO –) in der Fassung vom 26.11.1968 als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 20.11.1969

Der Oberbürgermeister: — Der Oberstadtdirektor:

gez. Eckert — Siegel — gez. Mehrtens

Genehmigung:

Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. T I S. 341) gemäß Verfügung vom 16. Januar 1970
Der Präsident des Nieders. Verw.-bezirks Oldenburg, den 16. Januar 1970

Siegel

Im Auftrage:
gez. Onnen

Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 5.2.1970 nach §12 BBauG bekanntgemacht und mit der Begründung öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Delmenhorst, den 9.2.1970 — Der Oberstadtdirektor: i.V.

Siegel

gez. Tamsen
Stadtbaurat

JULI 1969 BI.